

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens

ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Auswahltest gemäß § 7 und
3. ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Auswahltests gemäß § 7 noch andauert.

§ 7 Auswahltest

(1) Es wird ein Auswahltest in schriftlicher Form (beispielsweise Multiple-Choice-Aufgaben und Lückentexte) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Motivation für den Studiengang durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Auswahltest wird in der Regel im Juli an der Albert-Ludwigs-Universität für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der Termin sowie der genaue Ort des Auswahltests werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Romanischen Seminars bekanntgegeben. Eine gesonderte Einladung zum Termin des Auswahltests erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt sind Deutsche sowie diesen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulvergabeordnung gleichgestellte Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zum betreffenden Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach oder Beifach) aufnehmen wollen.

(3) Die Dauer des Auswahltests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Auswahltests beträgt 50 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, den Auswahltest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Auswahltest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen.

(5) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin nicht zum Termin des Auswahltests oder gibt er/sie keine Bearbeitung der Testaufgaben ab, gilt der Auswahltest als mit null Punkten bewertet.

(6) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Auswahltests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet. Stört ein Bewerber/eine Bewerberin den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahltests, kann er/sie von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Auswahltests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 6,0, die wie folgt bestimmt wird:

1. Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen und mit zwei multipliziert. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet.

2. Die im Auswahltest erreichte Punktzahl wird gemäß der nachfolgenden Aufstellung in eine Note mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma umgerechnet. Jeder an der Maximalpunktzahl von 50 fehlende Punkt erhöht den Notenwert, ausgehend von 1,0, um 0,1 (49 = 1,1; 48 = 1,2 etc.):

50 Punkte = 1,0

40 Punkte = 2,0

30 Punkte = 3,0

20 Punkte = 4,0

10 Punkte = 5,0

0 Punkte = 6,0.

3. Die gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten Noten werden addiert und durch drei dividiert. Die sich so ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote. Legt ein Bewerber/eine Bewerberin bis zum 15. Juli eine Bescheinigung über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 vor, wird die Gesamtnote um 1,0 angehoben.

(2) Auf der Basis der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Freiburg, den 30. April 2012



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler